

Verträge sind notwendig, um bestehende Rechtslücken zu füllen

«Wer haftet für meinen Roboter?»

Wer für Roboter und Automatikprodukte haftet, wenn sie ausser Kontrolle geraten, ist juristisch noch lange nicht geklärt. Deswegen muss man die Systeme sorgfältig verwenden und im Kauf- oder Werkvertrag die Gewährleistung regeln.

REGULA HEINZELMANN

Als Roboter gelten Maschinen, die sich selbstständig bewegen und verschiedene Tätigkeiten erledigen können. Dabei geht es um sogenannte Industrieroboter, die fest montiert sind, aber auch um die seit ca. 20 Jahren entwickelten frei beweglichen Roboter, die beispielsweise im Pflegedienst eingesetzt werden. Hingegen gelten Computer nicht als Roboter, weil sie sich nicht bewegen können. Das Wort «Roboter» wird vom tschechischen «robota» abgeleitet, das so viel heisst wie Fronarbeit. Der tschechische Schriftsteller Karel Capek benutzte das Wort 1920 in einem Theaterstück.

Heute wird für Roboter und ähnliche Systeme häufig der Begriff «Autonomik» angewendet, der umfassender ist und deswegen noch zutreffender. Ein autonomes System muss nicht ein klassischer Roboter sein, auch Techniken wie

GPS, fahrerlose Transportsysteme sowie autonome logistische Systeme fallen unter die Definition.

Haftungsrechtliche Fragen. Für die Juristen stellt sich als wichtige Grundfrage: «Wer haftet, wenn ein automatisiertes System ausser Kontrolle gerät, und Schaden anrichtet.» Möglichkeiten gäbe es mehrere; der Eigentümer, der Anwender oder der Hersteller, sogar die Händler oder alle zusammen. In Deutschland wurde sogar schon in Betracht gezogen, dass intelligente Roboter persönlich für Fehler haften sollen. Die Frage nach einem Recht für Roboter und Autonomiksysteme ist noch lange nicht spezifisch beantwortet und natürlich bestehen Rechtslücken.

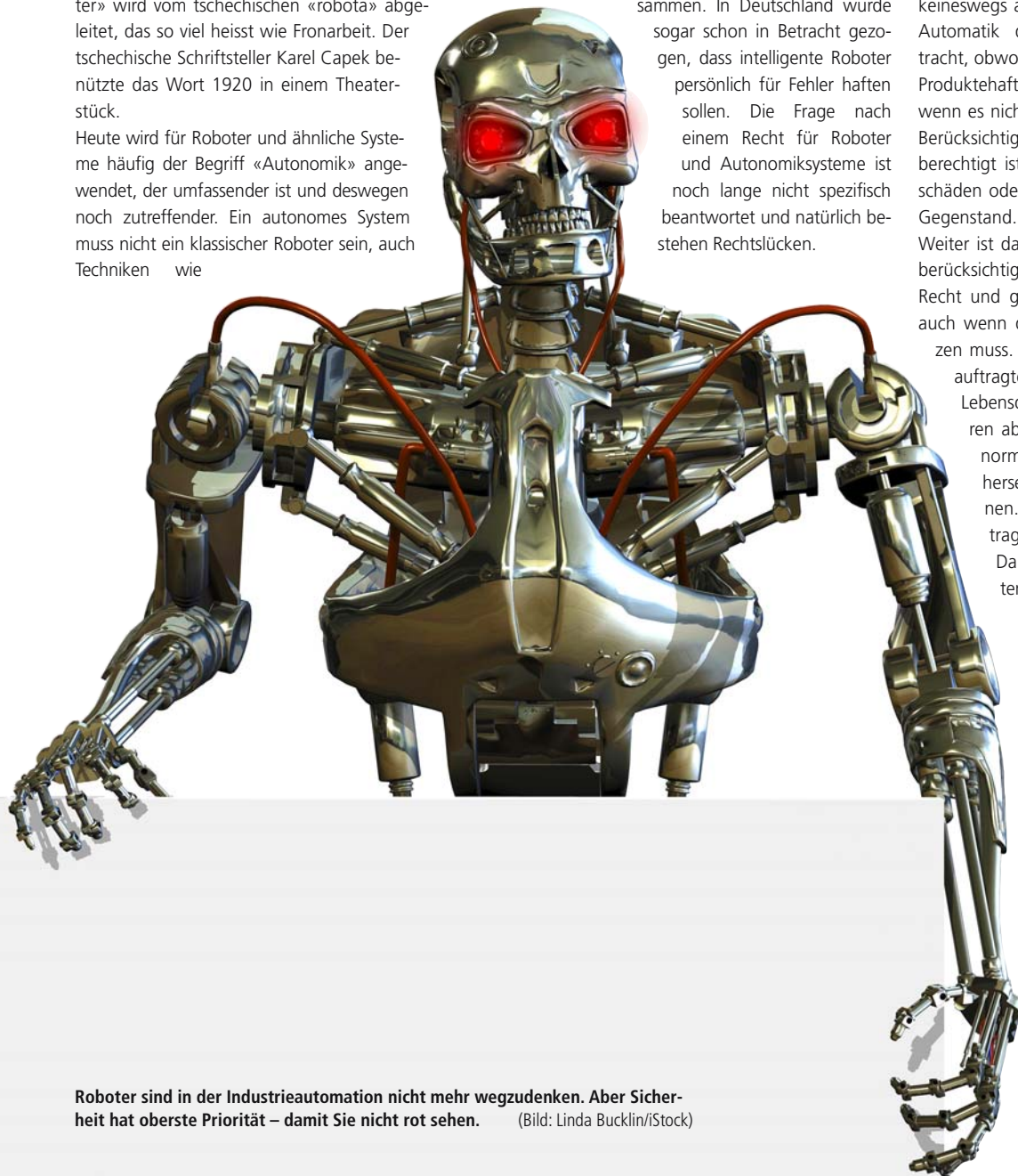
In der Schweiz kann man für Besitzer und Anwender von Automatikprodukten und Robotern zumindest die grundlegende Haftungsbestimmung von OR Art. 41 anwenden. Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet.

Produkt muss sicher sein. Interessanterweise ziehen keineswegs alle Juristen bei der Haftungsfrage für Automatik das Produkthaftpflichtrecht in Betracht, obwohl das naheliegt. Ein Produkt gilt nach Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) als fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Die Haftung besteht bei Personenschäden oder Schäden an einem privat genutzten Gegenstand.

Weiter ist das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) zu berücksichtigen. Dieses Gesetz ist öffentliches Recht und gilt für verwendungsbereite Produkte, auch wenn der Kunde diese noch zusammensetzen muss. Umgesetzt wird es von öffentlich beauftragten Aufsichtsorganen. Während der Lebensdauer des Produktes sind die Gefahren abzuwenden, die von dem Produkt bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung ausgehen können. Dazu haben auch die Händler beizutragen.

Da ein wichtiger Teil aller Automatik-Systeme die Software ist, stellt sich die Frage, ob das PrHG oder das PrSG auch für diese gilt. Die beiden Gesetze sind zwar relativ neu (PrHG 1994 und PrSG 2010). Trotzdem kommt der Ausdruck «Software» überhaupt nicht vor. Die Sicherheitsvorschriften sind aber bei beiden Gesetzen auch auf die in einem Produkt eingearbeiteten Sachen anzuwenden.

Nach Auskunft vom SECO muss man den konkreten Einzelfall prüfen. Ist die Software im Roboter integriert, so ist sie Bestandteil des Roboters. Nach einer in Deutschland vertretenen Rechtslehre gilt ein Computerprogramm, welches extra für einen Roboter entwickelt wird, als geistige Leistung und nicht als Produktbestandteil.



Roboter sind in der Industrieautomation nicht mehr wegzudenken. Aber Sicherheit hat oberste Priorität – damit Sie nicht rot sehen. (Bild: Linda Bucklin/iStock)

GUT ZU WISSEN

Checkliste Kauf- und Werkverträge für Automatikprodukte

Sicherheitsvorkehrungen

- Verpflichtung beider Parteien bei Herstellung, Lieferung und Montage.
- Produkte und Software sollten dem aktuellen technischen Stand entsprechen.

Gewährleistung und Haftung

- Liste von zugesicherten Eigenschaften als Bestandteil des Vertrages.
- Abnahmeprüfung.
- Gewährleistungsfrist beim Kauf nach OR Art. 210 (Kauf) und OR Art. 371 (Werkvertrag) zwei Jahre.
- Haftungsausschlüsse im Kaufrecht gemäss OR Art. 100 nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit.
- Vorgehen bei Mängeln: Reparatur, Ersatzlieferung, Schadenersatz, Rückgängigmachen des Vertrages bei schwerwiegenden Mängeln.
- Ersatz von Folgeschäden.

Rechte an Daten und Unterlagen

- Zu empfehlen: Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat.
- Geheimhaltungsklausel.
- Haftung für verloren gegangene Daten.

Rechte an der Software

- Anwendungs-, Vervielfältigungs- und Änderungsrecht
- Verfügungsrechte beider Parteien, wenn man gemeinsam eine Software für ein Produkt entwickelt hat

Versicherung

- Produktehaftpflichtversicherung.
- Maschinenversicherung.
- Betriebshaftpflichtversicherung.
- Gespräch mit dem Versicherer, um die Deckung der Situation anzupassen.

Allerdings vertreten nicht alle Juristen diese Ansicht, andere betrachten auch ein individuell entwickeltes Programm als Produkt. Fazit für Unternehmen: Die Sicherheit ist in jedem Fall zu gewährleis-

ten. Man muss Automatiksysteme immer so unter Kontrolle halten, dass sie nicht die Sicherheit anderer gefährden und/oder materiellen Schaden anrichten.

PrHG und PrSG gelten auch für Verkäufer.

Wichtig: Als Hersteller eines Produktes gelten laut PrHG und auch PrSG auch Firmen, die ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringen oder einen ausländischen Hersteller vertreten. Nach PrHG ist sogar jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung oder einer andern Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit einführt, haftbar.

Gerade weil die Rechtslage so unklar ist, ist es notwendig, bei Kauf- und Werkverträgen entsprechende Vereinbarungen über Gewährleistungen zu treffen (siehe Checkliste). Besonders notwendig ist das, wenn es um industrielle Produkte zur Weiterverarbeitung geht. (mf)

Interessante Links

- www.autonomik.de
- www.bmwi.de; Broschüre: «Recht und funktionale Sicherheit in der Autonomik»:
<http://bit.ly/1gcq6Wf>
- www.ev-akademie-baden.de
- Themendossier Robotik: <http://bit.ly/1tLpC69>
- «Software als Produkt»: <http://bit.ly/17fg88S>
- Idee Suisse Talk 2014: <http://bit.ly/1w5hc3F>

Die IBZ Schulen bilden Sie weiter.

IBZ
Schulen für Technik Informatik Wirtschaft



seit 70
Jahren

Berufsbegleitend und praxisnah

IBZ Schulen für Technik Informatik Wirtschaft
Höhere Fachschulen mit eidg. anerkannten Lehrgängen
Tellstrasse 4, 5000 Aarau, Telefon 062 836 95 00, ibz@ibz.ch
Aarau, Basel, Bern, Sargans, Sursee, Winterthur, Zug, Zürich

www.ibz.ch